

Zentrale Betriebsordnung Anlage OS: Ordnung und Sicherheit

§ 1 Grundsätze

- (1) Das Rechenzentrum der Hochschule Merseburg ist eine zentrale Informationsverarbeitungs- und Dienstleistungseinrichtung auf dem Hochschulcampus Merseburg mit besonders hoher Wertkonzentration materieller Fonds. Dies erfordert besondere Anforderungen an Ordnung und Sicherheit.
- (2) Die Verarbeitung und Speicherung von Informationen aus dem allgemeinen Hochschulbetrieb (Lehre, Forschung und Verwaltung) stellt hohe Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit.

§ 2 Brandgefährdung

- (1) In den Räumen der Gebäude 139 und 139A ist eine Rauchbrandwarnanlage (RBWA) installiert. Diese Anlage löst im Falle eines Brandes und in dessen Vorfeld (z.B. durch Rauch- oder Hitzeentwicklung) einen akustischen Alarm aus (lauter, in kurzen Abständen unterbrochener Ton - Piezosirene). Die RBWA wird regelmäßig durch eine Vertragsfirma gewartet.
- (2) Bei Ertönen der Sirene haben alle Personen sofort, geordnet und ohne Panik, das Gebäude zu verlassen. Fenster und Türen sind zu schließen - jedoch nicht zu verschließen. Der zuständige Leiter informiert umgehend über die zentrale Campusnotrufnummer **2666** die Feuerwehr. Meldung:

Was brennt, Wo brennt es, Ausmaß des Brandes, Name des Meldenden

- (3) Der Stellplatz für alle Personen befindet sich zwischen dem Gebäude 139 und der Mensa. Die Mitarbeiter des RZ und alle anwesenden Nutzer haben sich umgehend beim Dienstältesten zu melden, der die Rettung bzw. Brandbekämpfung bis zum Eintreffen der Einsatzleiter der Feuerwehren bzw. Rettungskräfte koordiniert.

Menschenrettung geht vor Rettung von materiellen Gütern!

- (4) Sollte durch einen widrigen Umstand ein Brand ausbrechen, ohne dass die RBWA anspricht, so erfolgt die Alarmierung im Gebäude durch die Person, die den Brand entdeckt hat, durch lautes Rufen: "Alarm, Feuer!"

Weitere Vorgehensweise wie bei §2,(2)!

- (5) Bei Brandausbruch außerhalb der Arbeitszeiten sind die Verantwortlichen entsprechend Plan (durch den Technischen Dienst) zu benachrichtigen. Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt durch den Technischen Dienst.
- (6) In beiden Gebäuden befindet sich neben dem Haupteingang jeweils ein gekennzeichneteter Notausgang (Skizze). Diese sind ständig freizuhalten.
- (7) Für die Brandbekämpfung stehen in allen Gebäudeteilen Feuerlöscher und für die Versorgung verletzter Personen Verbandskästen zur Verfügung (Skizze).
- (8) Im Falle eines Fehlalarms sind
 - der Melder zu ermitteln,

- die Umgebung des Melders regelmäßig zu kontrollieren und
- die Wartungsfirma und der Technische Dienst zu benachrichtigen.

Die RBWA ist in den Ursprungszustand zu versetzen.

§ 3 Rauchverbot

- (1) In allen Räumen und Fluren der Gebäude 139 und 139A besteht ein striktes Rauchverbot. Raucher können den Platz vor dem Haupteingang benutzen.
- (2) Rauchverbot besteht auch in allen Rechentechischen Lehrkabinetten und Technikräumen des Datennetzes.

§ 4 Zutrittsbeschränkung

- (1) Für das Gebäude 139 besteht Zutrittsbeschränkung. Es wird speziell gesichert. Für Gäste besteht Zutrittsberechtigung nur in Begleitung eines Mitarbeiters des RZ.
- (2) Die Nutzung der Technik im Workstation-Labor (Gebäude 139, Raum 6) ist nur ausgewiesenen Personen zwischen 7.00 und 16.00 Uhr gestattet. Der Zutritt zu den anderen Räumen im Gebäudeteil ist untersagt.
- (3) Für alle öffentlich zugänglichen Räume des RZ gibt es keine Zutrittsbeschränkung. Die Mitarbeiter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Räume beim Verlassen verschlossen sind und Besucher keinen Einblick in vertrauliche Arbeitsangelegenheiten bekommen können.

§ 5 Belehrung

- (1) Ein vom Leiter des RZ benannter Beauftragter für Ordnung und Sicherheit belehrt in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal im Jahr) alle Mitarbeiter aktenkundig über den Inhalt der Anlage OS der Betriebsordnung und über aktuelle Sicherheitsaspekte.
- (2) Neueinstellungen und studentische Mitarbeiter sind unmittelbar nach Aufnahme der Tätigkeit zu belehren.
- (3) Studenten und Mitarbeiter bestätigen mit ihrer Unterschrift bei Abholung des Nuterausweises die Kenntnis und Anerkennung der Benutzungsordnung und der Betriebsordnung. Sie werden öffentlich ausgehängen.

Merseburg, den 27. Juni 2005

gez.

Dipl.-Math. P. Burghardt
Leiter Rechenzentrum